

Schutzplan

zum

Wasserschlossdekret

gemäss § 4 des Dekrets über den Schutz des Mündungsgebiets Aare-Reuss-Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 [SAR 761.530]

und

Schutzplan

zum

Reussuferschutzdekret

gemäss § 2 Abs. 3 des Dekrets über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 [SAR 761.520]

Kantonale Nutzungspläne gemäss § 10 BauG

Änderungen

in der Gemeinde Gebenstorf

Planungsbericht

1. Ausgangslage

1.1 Das Reussuferschutzgebiet (Perimeter RUD)

Das Reussuferschutzgebiet unterhalb von Bremgarten entstand durch die Verordnung des Regierungsrats vom 17. März 1966. Erste Begehren waren bereits in den Jahren 1954 und 1955 an die Baudirektion herangetragen worden. "Es lag ihnen der Gedanke und der Wunsch zugrunde, den einzigen im Kanton noch frei fliessenden Fluss mitsamt seinen einzigartigen Uferpartien späteren Generationen als landschaftliches Kleinod seltener Art zu bewahren" (Zitat aus dem Bericht des Baudirektors an den Regierungsrat vom 21. Dezember 1965).

1.2 Das Wasserschloss-Schutzgebiet (Perimeter WSD)

Mit dem Wasserschlossdekret sollte "ein weiterer Landschaftsbestandteil des Aargaus von nationaler Bedeutung und von besonderem kantonalem Wert unter Schutz gestellt werden" (zitiert aus der Botschaft Nr. 4790 des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 27. Juni 1988). Es wurde vom Parlament am 28. Februar 1989 beschlossen.

Bei beiden Erlassen handelt es sich um kantonale Nutzungspläne gemäss § 10 Baugesetz.

2. Auslöser für die Teilrevision

Auslöser für die vorgesehenen Anpassungen der Schutzpläne waren die Vorarbeiten zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Gebenstorf (Siedlung und Kulturland).

Gründe und Hintergründe für die vorgesehenen Anpassungen der Schutzpläne lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a. Die Schutzpläne zu beiden Erlassen waren von Hand erstellt und koloriert worden. Heute werden die Pläne digital entworfen. Weil auch sämtliche Grundlagen digital vorliegen, werden Differenzen zwischen verschiedenen Plänen viel rascher erkannt.
- b. Früher war es üblich, den Schutzgebietsperimeter und auch die Zonen mit (teilweise dicken) Linien zu begrenzen. Beim Digitalisieren dieser Pläne stellte sich dann bisweilen die Frage, ob die Begrenzungslinie zur angrenzenden Zone zu zählen ist.
- c. Die Begrenzung der Sperrzone RUD folgt im Gelände nicht sichtbaren Strukturen, sondern wird auf den Plänen mit Distanzangaben zur Uferlinie der Reuss angegeben (z.B. 25 Meter). Aufgrund dieses Konzepts gibt es Situationen, wo die Sperrzone (um wenige Meter) über die Oberkante einer (bestockten) Uferböschung hinausgeht, das (jüngere) Baugebiet jedoch entlang des Gehölzrandes abgegrenzt wurde – und damit die Sperrzone überlagert; eine rechtlich nicht zulässige Konstellation, weil die Sperrzone als Bestandteil eines kantonalen Erlasses der Bauzone immer vorgeht.
- d. Nach dem Erlass der Reussuferschutzverordnung im Jahr 1966 erfolgten Einzonungen bis an die Grenze der Sperrzone heran. Die Bauordnung erlaubte es, *auf* die Grenze der Bauzone und damit an den Rand der Sperrzone zu bauen. Folge davon war, dass der Hausgarten innerhalb der Sperrzone angelegt und damit der Charakter der naturnahen Flussuferlandschaft komplett verfremdet wurde.

3. Übersicht über die Änderungen

Die folgenden Abschnitte konzentrieren sich auf die wesentlichen Aspekte.

3.1 Perimeter Reussuferschutzdekret (RUD)

- a. Die Sperrzonenreduktion unterhalb der Zollbrücke wurde bereits in Abschnitt d von Kapitel 2 erläutert.
- b. Auf Parzelle 652 (Muracher) beträgt die Breite der Sperrzone heute lediglich 15 Meter. Durch die Ausdehnung soll langfristig eine ähnliche Entwicklung wie im Gebiet Rüssguet verhindert werden.

Der Schutzplan RUD wurde in der Gemeinde Gebenstorf bis heute noch nie angepasst, von der Tatsache abgesehen, dass das WSD einen Teil des RUD ablöste.

3.2 Perimeter Wasserschlossdekret (WSD)

- a. Nicht wenige Änderungen am Schutzplan zum WSD können als Bereinigung von Planungenauigkeiten qualifiziert werden.
- b. Das Areal der neuen Naturschutzzone liegt aktuell in der Landschaftsschutzzone. Es wurde von der ProNatura erworben und wird nun sachgerecht umgezont.
- c. Die Überlagerung von Baugebiet mit einer Höhenbeschränkung will eine zusätzliche landschaftliche Belastung des Limmatspitzes durch massive Hochbauten verhindern. In diesem heute noch hochbautenfreien Bereich sollen lediglich Tiefbauten und eingeschossige Hochbauten möglich sein.

Die auf den Änderungsplänen korrigierten Zonenbegrenzungen – für die Sperrzone RUD bzw. die Landschaftsschutzzone WSD – folgen wenn immer möglich natürlichen (Böschungsoberkante, Waldrand) oder anderen eindeutig nachvollziehbaren Strukturen (Strassenränder, Parzellengrenzen).

4. Verhältnis zum bundesrechtlichen Gewässerraum

Es gibt nur zwei Abschnitte entlang der Reuss, wo der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerraum von 15 Metern (§ 127 BauG) aufgrund der bestehenden Überbauungen nicht eingehalten wird. Diese Abschnitte sind als 'dicht überbaut' zu qualifizieren. Es wird Aufgabe des Bauzonenplans sein, dies entsprechend zu dokumentieren.

5. Verfahren

§ 3 BauG erlaubt, "in begründeten Fällen" (Zitat) das Mitwirkungsverfahren und das Einwendungsverfahren zusammen durchzuführen. In Anbetracht des beschränkten Umfangs der vorgesehenen Änderungen ist es auch aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt, dies im vorliegenden Fall zu tun.

Die Änderungsvorlagen liegen gleichzeitig auf der Gemeindekanzlei Gebenstorf und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt / Abteilung Landschaft und Gewässer (Aarau, Buchenhof) öffentlich auf. Weil das Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagefrist von 30 Tagen in die Sommerferienzeit fällt, wird die Frist bis Ende der ersten Schulwoche nach den Ferien ausgedehnt.